

Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Umsetzung der Verordnung der Landesregierung M-V zur angemessenen Öffnung nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Öffnung-LVO M-V) für soziokulturelle Zentren

12.06.2020

Gemäß § 2 Abs. 15 der o.g. Verordnung ist das vollständige Angebot der soziokulturellen Zentren vom Verbot nach § 8 Abs. 1 ausgenommen. Diese Handlungshinweise sollen den soziokulturellen Zentren in Abstimmung mit dem Landesverband Soziokultur MV und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern einige Hinweise für eine Wiederöffnung an die Hand geben.

Das Angebot soziokultureller Zentren bewegt sich in alle Sparten. Für die Durchführung spartenbezogener Angebote wird auf gegebenenfalls ergänzende Hinweise und Erlasse bspw. des Sozial- oder Gesundheitsministeriums verwiesen, für Veranstaltungen gelten die Regelungen des § 8 Absatz 5a entsprechend.

Allgemeine Hinweise

- Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Angehörige sind vor Aufnahme des Angebotes über die Hygieneregeln zu informieren. Informieren Sie zudem durch gut sichtbare Aushänge und bspw. auch auf der Website über die in Ihrer Einrichtung geltenden Regeln.
- Nutzerinnen und Nutzer mit akuten Atemwegserkrankungen müssen zuhause bleiben, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
- Die vorgegebenen 1,5 Meter Mindestabstand müssen, mit Ausnahme von Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes, generell eingehalten werden können. Bereiche, in denen dies nicht realisiert werden kann, sind abzusperren.

Wegesysteme und Raummanagement

- Für geeignete Angebote sind die Flächen im Außenbereich unter Beachtung der Hygieneund Abstandsregelungen zu nutzen.
- In Zentren mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Wegeleitsystem einzurichten. In Zentren mit nur einem Eingang sind die Besucher so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbei geführt werden können.

- Nutzerinnen und Nutzer betreten und verlassen nacheinander unter Einhaltung der Abstandsregeln die Kursräume.
- Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft zu öffnen.
- Es wird empfohlen, Raumnutzungskonzepte mit "Regiezeiten" für den Unterrichtsablauf (inkl. Mehrzeiten für Hygienemaßnahmen und Einhaltung der Abstandsregelungen/"Nichtbegegnung" von Nutzerinnen und Nutzern) zu erstellen. Entsprechende Ablaufpläne sind vier Wochen aufzubewahren, um ggf. dem Gesundheitsamt die Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.
- In Arbeitsbereichen sind Tische und Stühle so anzuordnen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können (inklusive der Wege) und die möglichen Kontaktflächen vor dem Öffnen, zwischen den Kursen und nach Ende der Öffnungszeit zu reinigen.

Sonstige Hygienehinweise

- Für die Arbeit in Musik- oder Chorensembles sind wegen der erhöhten Aerosolbelastung besondere Vorkehrungen zu treffen und die Erfordernisse unterschiedlicher Abstandsregelungen, deutlich erhöhter Raumbedarfe und besonderer Hygienemaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde zu regeln. Hierbei wird auf die Handlungshinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu Chören und Musikensembles verwiesen.
- Der Körperkontakt ist einzuschränken (inkl. Hilfestellungen/Korrekturen in Kursen/in der Anleitung) bzw. hat unter Berücksichtigung der Hygienestandards zu erfolgen (Tragen von Mund/Nasen-Schutz etc.).
- Jede Person nutzt ihr eigenes Material, ein Austausch ist untersagt. Entliehenes Material
 ist nach Benutzung zu reinigen bzw. bei Eignung zu desinfizieren. Die Schülerinnen/Schüler sind vor Nutzung von Materialien auf die Notwendigkeit der Händereinigung hinzuweisen
- Kursleiterinnen und -leiter haben sich nach Ende des Unterrichts zwischen den einzelnen Kursen intensiv die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- Wenn möglich sollte auch während des Unterrichtes ein Mund/Nasen-Schutz von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inkl. Honorarkräften) sowie den Nutzerinnen und Nutzern getragen werden, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keinen Mund/Nasen-Schutz tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. In Situationen, in denen das Tragen eines Mund/Nasen-Schutzes nicht möglich ist, muss ganz besonders auf die Einhaltung der Abstandsregelung geachtet werden.

- Nach jedem Kurs und Angebot sind eine Flächen- und Türklinkenreinigung und ein Lüften (Stoßlüftung für möglichst 10 Minuten) des Raumes (mindestens alle 2 Stunden) durchzuführen. Dies ist bei der Kursplanung zu berücksichtigen.
- In Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein.
- Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche (inklusive Treppenund Handläufe, Fenster- und Türklinken, Lichtschalter etc.) mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen.
- In den Sanitärräumlichkeiten ist gegebenenfalls der Zugang zu regeln. Zudem sind hinreichend Seifenspender und Papier- bzw. Stoffhandtuchspender vorzuhalten, der Bestand ist regelmäßig zu kontrollieren bzw. deren Funktionstüchtigkeit regelmäßig zu kontrollieren. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Eine Reinigung hat mindestens arbeitstäglich zu erfolgen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Honorarkräfte und Ehrenamtliche)

- Es wird empfohlen, die Regelungen für den Wiedereinstieg für festangestelltes Personal in Form einer Dienstanweisung zu regeln. Mit Honorarkräften/freien Mitarbeitenden sind gegebenenfalls entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
- Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. (https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutzgegen-coronavirus.html).
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen zu belehren.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit akuten Atemwegserkrankungen müssen zuhause bleiben, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
- Bei Kontakt zu COVID-Erkrankten/-Verdächtigen gelten die Quarantäneregelungen (ggf. 14 Tage Ausschluss). Dies gilt auch für eingesetztes Reinigungspersonal.
- Mitarbeitende/Honorarkräfte, die zu COVID-19-Risikogruppen gehören, sollten möglichst keine Kurse durchführen.
- Wenn möglich, sollte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mund/Nasen-Schutz getragen werden, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keinen Mund/Nasen-Schutz tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
- Die Abstandsregelungen (>1,5 m) sind auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen ggf. Pausen zeitversetzt organisieren).
- Teeküchen sind nur einzeln und unter Anwendung der Hygienevorschriften zu nutzen.

Auf die Hilfestellungen des Landesverbandes Soziokultur MV e. V. wird verwiesen.

Ansprechpartnerin im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Katerina Schumacher, <u>k.schumacher@bm.mv-regierung.de</u>, Tel. 0385 / 588 7400